



Bundesverband
Tierschutz e.V.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Tierschutz.
Weltweit.

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Cem Özdemir
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin

Per E-Mail an: cem.oezdemir@bmel.bund.de; markus.schick@bmel.bund.de,
dietch.rassow@bmel.bund.de; daniela.blumroeder@bmel.bund.de

Berlin, 17. Mai 2022

Bündnis für Tierschutzpolitik: Grausame Tiertransporte in Drittstaaten beenden

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Agrarminister:innenkonferenz (AMK) hat am 01. April dieses Jahres die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich für ein EU-weites Verbot von Tiertransporten in Drittstaaten einzusetzen. Die AMK hat darüber hinaus klar gefordert, dass der Bund ein Exportverbot von Tieren in Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz einführen soll. Dass dies rechtlich möglich ist, zeigen zwei Rechtsgutachten.¹ **Das Bündnis für Tierschutzpolitik unterstützt die Forderungen der AMK ausdrücklich.**

Seit Jahrzehnten zeigen Nichtregierungsorganisationen und Journalist:innen auf, dass die Tiere auf den qualvollen und langen Transporten extrem unter den schlechten Transportbedingungen sowie Hunger und Durst, Hitze und Kälte leiden. Tierschutzrechtliche Standards werden systematisch ignoriert. Zu diesem

¹Dresenkamp, Martin/Ebel, Davina (2021): Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten. Online abrufbar unter URL:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-298.pdf> und

Cirsovius, Thomas (2021): Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in tierschutzrechtliche Hochrisikostaat zu exportieren, rechtlichen Bedenken? Online abrufbar unter URL: [VIERPFOTEN_Rechtsgutachten_Tiertransporte_in_Drittstaaten_2021.pdf \[4-paws.org\]](#) (Stand: 17.05.2022).

erschütternden Ergebnis kommt auch der offizielle Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport, welcher am 20. Januar 2022 vom Europäischen Parlament angenommen wurde.²

Es ist unbestritten, dass Deutschland einen wesentlichen Anteil an diesen Transporten hat. Allein 2020 exportierte Deutschland über 41.000 trächtige Rinder in Länder wie Russland, Marokko, Algerien und Ägypten.³ Einige Bundesländer versuchen die Genehmigung von Lebendtierexporten per Erlass zu stoppen. Ob solche Erlässe jedoch vor Gericht Bestand hätten, ist unklar. Bundesländer wie Niedersachsen oder Brandenburg fertigen jedoch weiterhin in viele Drittstaaten ab. Dieser Flickenteppich muss umgehend durch das BMEL gestoppt werden. Die weiterhin abfertigenden Länder haben sich bereits jetzt zu einer Drehscheibe für Lebendtierexporte entwickelt, die dazu führt, dass die Tiere noch länger transportiert werden. Zum Beispiel werden Rinder von Bayern nach Niedersachsen und von dort weiter nach Marokko transportiert. Ein bundesweites Verbot ist deswegen zwingend notwendig. Um auf das massive Tierleid aufmerksam zu machen, hatte am Samstag, den 9. April 2022 ein breites Aktionsbündnis mit rund 350 Menschen für ein Ende dieser Tiertransporte im niedersächsischen Aurich demonstriert.

Aus Tierschutzsicht sind regelmäßig Tiertransporte in Drittstaaten zu untersagen, da weder die tierschutzrechtlichen Standards eingehalten werden noch von EU-Seite zertifizierte Versorgungsstationen existieren. In einem einschlägigen Bericht⁴ der Landestierschutzbeauftragten Hessens wurde festgestellt, dass Langstreckentransporte von Rindern aus Deutschland über Russland nach Kasachstan und Usbekistan sowie nach Süd- und Ostrussland nicht rechtskonform durchführbar waren: Hinter der russischen Region Smolensk wurden keine weiteren adäquaten Versorgungsstationen vorgefunden – weder russisch registrierte noch

²Committee of Inquiry on the Protection of Animals during Transport (2021): Report on the investigation of alleged contraventions and maladministration in the application of Union law in relation to the protection of animals during transport within and outside the Union. Online abrufbar unter URL: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0350_EN.html#title4 (Stand: 17.05.2022).

³Policy Department for Structural and Cohesion Policies (2021): The practices of animal welfare during transport in third countries: an overview. Online abrufbar unter URL: [https://www.europarl.europa.eu/ReqData/etudes/STUD/2021/690877/IPOL_STU\(2021\)690877_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/ReqData/etudes/STUD/2021/690877/IPOL_STU(2021)690877_EN.pdf), S. 24 (Stand: 17.05.2022).

⁴Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019). Online abrufbar unter URL: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-09/09-09-2019_russland_report_-_mit_bildern_und_unterschriften_-_endfassung_heheffuma.pdf (Stand 17.05.2022).

den Vorgaben der Verordnungen 1/2005⁵ bzw. 1255/97⁶ entsprechende. Zudem wurde bekannt, dass Transportunternehmen in der Vergangenheit falsche Angaben zu vermeintlich existierenden Versorgungsstationen gemacht hatten. Dokumentationen von Tierschutzorganisationen ergaben, dass Tiere teilweise tagelang auf den LKWs verbleiben mussten.

In diesem Zusammenhang sind wir sehr verwundert über die von Ihrem Fachreferat vertretene Rechtsauffassung, dass das derzeitige europäische Tiertransportrecht keinerlei Angaben dazu treffen würde, ob und wie Drittstaaten mit zugelassenen Versorgungsstellen ausgestattet sein müssen, und wie diese durch die Drittstaaten an die EU- oder an die Mitgliedstaaten gemeldet werden sollen. Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 23. April 2015 möchten wir deshalb vorsorglich darauf hinweisen, dass zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gehören. Somit müssen auch Kontrollstellen im außereuropäischen Drittland den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen. Dies bestätigt auch ein Rechtsgutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht.⁷ Eine entsprechende offizielle rechtliche Klarstellung zu dieser Frage aus Ihrem Haus wäre deshalb außerordentlich wichtig.

Tiere werden nicht nur auf der Straße, sondern auch vielfach auf Schiffen transportiert. Hier leiden die Tiere unter weiteren, schlimmen Bedingungen: Es gibt keine vorgeschriebene Zeitbegrenzung mit Pausen, so dass selbst Transportzeiten von über 60 Tagen dokumentiert sind. Bei den EU-zugelassenen Tiertransportschiffen handelt es sich in der Regel um umgebaute und ausgemusterte Fähren oder Containerschiffe, die für den Transport von lebenden Tieren schlicht ungeeignet sind. Behördlich erfasst ist ein hoher Anteil schwerer technischer Mängel, die den sicheren Transport der Tiere und Menschen an Bord gefährden.⁸ Nimmt ein Drittland die Tiere nicht an, wie im vergangenen Jahr bei gleich zwei Schiffstransporten geschehen, gibt es keine Möglichkeit mehr, die Tiere zurück in die EU zu bringen. Bei der Tragödie waren 2.500 Rinder über drei Monate

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97: Online abrufbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R0001:DE:HTML#d1e32-19-1> (Stand: 17.05.2022).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans. Online abrufbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31997R1255&from=DE> (Stand: 17.05.2022).

⁷ Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zu der Frage: Sind die Anforderungen an Kontrollstellen i. S. d. Art. 2 lit. h VO (EG) Nr. 1/2005 i. V. m. VO (EG) Nr. 1255/97 auch in außereuropäischen Drittstaaten zu gewährleisten?

⁸ AWF/TSB (2021): „Tiere in Seenot“; Berichte, Ausgabe 1/2021. Online abrufbar unter URL: https://www.animal-welfare-foundation.org/files/downloads/AWF_Berichte_01-2021_Web_final.pdf (Stand: 17.05.2022).

auf zwei Schiffen gefangen. Hunderte Tiere starben dabei qualvoll. Am Ende wurden alle verbleibenden Tiere getötet.⁹

Zahlreiche Dokumentationen belegen, dass es in den meisten Drittländern regelmäßig zu tierquälerischen Misshandlungen wie Treten, Prügeln und Zerren von Tieren kommt.¹⁰ Zudem findet die Schlachtung in fast allen der Drittländer ohne jegliche Betäubung statt. Ein 30-minütiger Todeskampf geht hier voraus. Um die Tiere wehrlos zu machen, werden ihnen die Augen ausgestochen, die Beine zusammengebunden oder sie werden durch eine sogenannte Trip-Floor-Box zu Fall gebracht. Anschließend wird den Tieren bei vollem Bewusstsein die Kehle durchgeschnitten. Dies erfolgt mit meist stumpfen Messern und mehrfach säbelnden Schnitten.¹¹ Für das immense Tierleid ist es unerheblich, ob es sich bei den Tieren um angebliche Zuchtrinder oder Schlachtrinder handelt. Denn auch trächtige, angebliche Zuchtrinder werden früher oder später auf Märkten verkauft und brutal geschlachtet.

Die Bundesregierung muss im bevorstehenden Revisionsverfahren der EU-Tierschutzgesetzgebung eine Vorreiterrolle übernehmen und starke Verbesserungen im Tierschutz fordern. Ein Verbot von grausamen Tiertransporten in Drittstaaten gehört zwingend dazu.

Bereits Ihre Amtsvorgängerin, Julia Klöckner, hatte 2021 gemeinsam mit Luxemburg und den Niederlanden im EU-Agrarrat eine Erklärung abgegeben, dass alle Tiertransporte in Drittstaaten auf dem Land- oder Seeweg verboten werden müssen. Die drei Länder stellten darüber hinaus unmissverständlich klar, dass es auch mit Verbesserungen auf dem Transport keine Garantie für die Einhaltung des Tierschutzrechts außerhalb der EU gibt.¹²

Sehr geehrter Herr Bundesminister, bereits heute haben Sie die Möglichkeit, das grausame Leiden der Tiere durch Erlass einer Verordnung nach §12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz zu beenden. Nur so können die bundesweiten Drehscheiben für Tierexporte in Drittstaaten beendet werden. Wir möchten Sie nachdrücklich dazu auffordern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und als oberster

⁹Schuller, Jil: Zwei Frachtschiffe mit über Tausend Rindern monatelang auf See – wegen unbestätigtem Verdacht. Online abrufbar unter URL: <https://www.bauernzeitung.ch/artikel/agrarpolitik/zwei-frachtschiffe-mit-ueber-tausend-rindern-monatelang-auf-see-wegen-unbestaetigtem-verdacht-353495> und OE24 (2021) und OE24: Tiertransport endet erneut mit Massentötung. Online abrufbar unter URL: <https://www.oe24.at/tierschutz/tiertransport-endet-erneut-mit-massentoetung/471270712> (Stand: 17.05.2022).

¹⁰Maisack/Rabitsch, Zur Plausibilitätsprüfung nach Art. 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten AtD 2018, 209, 210 ff. und Theile, Merle: Blutspur, DIE ZEIT vom 11.04.2019, S. 5.

¹¹Maisack/Rabitsch, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter, AtD 2020, S. 37.

¹²Meeting of the Council (Agriculture and Fisheries) on 28th and 29th June 2021. Statement by the Netherlands, Germany and Luxembourg on the Council conclusions on animal welfare during maritime long distances transport to third countries.

Tierschützer andere Mitgliedstaaten von einem Verbot der qualvollen Transporte zu überzeugen.

Sehr gerne stehen wir für Rückfragen und ein Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Jürgensen

Mitglied der
Geschäftsleitung/
Director Policy and
Advocacy Germany

VIER PFOTEN - Stiftung
für Tierschutz



Mahi Klosterhalfen

Präsident
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Patrick Müller

Hauptstadtreferent
PROVIEH e.V.



Jörg Styrie

Geschäftsführer
Bundesverband
Tierschutz e.V.



Karsten Plücker

Vorsitzender
Bund gegen Missbrauch
der Tiere e.V.



Christine Ledermann

Vorsitzende
Menschen für Tierrechte
e.V.